Hannover, 24.05.2023

**Prüfung der UVP-Pflicht – Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall nach UVPG**

Standortvorbescheid: Für drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Neustadt/Rbge., Gemarkung Nöpke

Die Ackerstrom Nöpke GbR (Neustadt/ Rbge.) beantragt im Rahmen eines Standortvorbescheids die Neuerrichtung und den Betrieb von drei WEA der Firma Vestas: zwei WEA vom Typ V136 mit jeweils 4,2 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 112 m und 82 m (Rotordurchmesser 136 m) sowie einer WEA vom Typ 126 mit einer Nennleistung von 3,6 MW und einer Nabenhöhe von 117 m (Rotordurchmesser 126 m). Die Anlagen haben eine Gesamthöhe von 150 m bis 180 m. Der Standort mit den zugehörigen Nebenanlagen befindet sich im Windvorranggebiet „Sonderbaufläche - S4 Nöpke“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ (Teilflächennutzungsplan – Windenergie, der Stadt Neustadt a. Rbge. von 1.4.2017).

Der Antrag zum Standortvorbescheid bezieht sich auf die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen der zivilen und militärischen Luftfahrt. Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 (6) UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Im UVPG § 7 (1) in Verbindung mit UVPG-Anlage 1 ist das Vorhaben der Nummer 1.6.3 zugeordnet, demnach ist eine Sandortbezogene Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ist festzustellen, dass es bereits technische und gleichartige Vorbelastungen im Umfeld der geplanten drei WEA gibt. Die neuen WEA werden innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windenergie stehen. Schutzgüter werden nicht unmittelbar zerstört. Artenschutzrechtliche Belange i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in keinem Gebiet im Umkreis der geplanten WEA nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG förmlich als Schutzzweck bestimmt.

Im Ergebnis der ersten Überprüfungsstufe ist daher überschlägig festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten für die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erkennbar sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung der 2. Stufe und eine UVP-Pflicht sind daher an dieser Stelle nicht erkennbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Regionspräsident

Im Auftrag

Diedrich